

17.  
Juni  
1998

# Satzungen der Bürgergemeinde Bern

*Die Bürgerinnen und Bürger von Bern,*

bernischer Tradition bewusst, ebenso sehr aufgeschlossen für den Wandel der Zeit, bestrebt, die Einheit unter sich zu wahren und zu stärken, dem Gemeinwohl in Stadt, Region und Kanton Bern verpflichtet, entschlossen, ihre sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, *geben sich die folgenden Satzungen:*

## 1. KAPITEL: BESTAND, AUFGABEN UND EINRICHTUNGEN

### *Art. 1*

Begriff

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde Bern ist als öffentlichrechtliche Körperschaft eine Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 107 Kantonsverfassung<sup>1)</sup>).

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus den Personen zusammen, die das Bürgerrecht von Bern besitzen.

<sup>3</sup> Innerhalb der Bürgergemeinde bestehen als burgerliche Korporationen mit eigener Rechtspersönlichkeit die Gesellschaften und Zünfte.

### *Art. 2*

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde Bern nimmt ihre angestammten Aufgaben wahr, namentlich

- a) die Sozialhilfe<sup>2)</sup> (...) <sup>3)</sup> für Bürger und Bürgerinnen, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören,
- b) die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach den Artikeln 360 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>4)</sup> für ihre Angehörigen und Angehörige anderer Bürgergemeinden im Kanton Bern,<sup>5)</sup>
- c) die Erteilung des Bürgerrechtes von Bern,
- d) die Führung ihrer Einrichtungen,
- e) die Pflege und Nutzung ihrer Wälder, Güter und Liegenschaften sowie
- f) die Bewirtschaftung ihres übrigen Vermögens.

<sup>2</sup> Sie kann nach Massgabe ihrer Mittel für sich und zum Wohl der Allgemeinheit weitere Aufgaben übernehmen, sich an andern Institutionen beteiligen und Beiträge leisten.

### *Art. 3<sup>2)</sup>*

Einrichtungen  
und Verwal-  
tungsabtei-  
lungen

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde führt die folgenden, rechtlich unselbständigen Einrichtungen:

1. Das Bürgerliche Jugendwohnheim Schosshalde ist ein Wohn- und Erziehungsheim für burgerliche und nichtburgerliche Kinder und Jugendliche. Es leistet auch externe Jugendhilfe.

2. Der Burgerspittel stellt namentlich älteren Bürgerinnen und Bürgern sowie ihren Angehörigen ein breites Angebot von umfassenden Dienstleistungen für das Alter zur Verfügung, insbesondere Alters- und Pflegeeinrichtungen.
  3. Das Kulturcasino ist ein Konzerthaus mit Restaurant; es stellt der Öffentlichkeit Räumlichkeiten für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe, Tagungen und Ausstellungen zur Verfügung; es dient der Bürgergemeinde als Abstimmungslokal und Sitzungssaal für den Grossen Burgerrat.
  4. Die Bürgerbibliothek bewahrt, erschliesst, pflegt und mehrt ihre Bestände an Dokumenten, Codices, Archivalien, Grafiken und Fotografien sowie ihre Handbibliothek für die Wissenschaft und die Öffentlichkeit; sie ist das Archiv der Bürgergemeinde und betreut Archive von Gesellschaften und Zünften.
  5. Das Naturhistorische Museum orientiert die Öffentlichkeit anhand seiner Sammlungen und durch seine wissenschaftliche Tätigkeit über bestehende und neue Erkenntnisse auf den Gebieten der Erdwissenschaften und der Zoologie; es fördert das Verständnis für die Natur und die Umwelt.
  6. Die DC Bank (Deposito-Cassa der Stadt Bern) betreibt nach banküblichen Grundsätzen das allgemeine Geschäft einer Bank; sie bietet ihre Dienstleistungen einem unbeschränkten Kundenkreis an und ist überdies Hausbank der Bürgergemeinde, die für ihre Verbindlichkeiten haftet; sie ist insbesondere der Sicherheit verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Bürgergemeinde verfügt über die folgenden Verwaltungsabteilungen und Staatsstellen:
1. Die Finanzverwaltung führt das Finanz- und Versicherungswesen sowie die Informatik.
  2. Der Forstbetrieb bewirtschaftet die Produktionswälder und pflegt die Erholungswälder sowie die Reservate.
  3. Die Domänenverwaltung bewirtschaftet die Grundstücke, soweit nicht andere Einrichtungen zuständig sind.
  4. Die Bürgerkanzlei erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen der Planung, der Geschäfts- und Vollzugskontrolle, des Berichtwesens, der Kommunikation, der amtlichen Veröffentlichung von Erlassen, der Protokollführung, des Registerwesens, des Personalwesens, der Archivierung und der Kultur.
  5. Das Bürgerliche Sozialzentrum erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Sozialhilfe und Vormundschaft für die Bürgergemeinde, Gesellschaften und Zünfte sowie Dritte.
- <sup>3</sup> Die Bürgergemeinde ist Sitzgemeinde für die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinn von Artikel 4 des kantonalen Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG).<sup>5)</sup>

*Art. 3<sup>bis6)</sup>*

Pensionskasse

Die Bürgergemeinde versichert ihr Personal im Rahmen der beruflichen Vorsorge bei einer selbständigen Personalvorsorgestiftung der Bürgergemeinde Bern.

## 2. KAPITEL: DIE ORGANE

### 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 4<sup>2)</sup>

Aufzählung

Die Organe der Burgergemeinde sind

- die Stimmberechtigten,
- der Grosse Burgerrat,
- der Kleine Burgerrat,
- das Rechnungsprüfungsorgan,
- die Kommissionen,
- die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,<sup>5)</sup>
- die Spezialkommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, sowie das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

#### Art. 5

Wählbarkeit

<sup>1</sup> Wählbar sind

- a) in den Grossen Burgerrat, den Kleinen Burgerrat, die Kommissionen sowie die Fachkommissionen alle Stimmberechtigten,<sup>2)</sup>
- b) in Spezialkommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen auch ohne Bürgerrecht, in Spezialkommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen auch ohne Bürgerrecht.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieser Satzungen über einzelne Kommissionen.<sup>5)</sup>

#### Art. 6

Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kleinen Burgerrates dürfen dem Grossen Burgerrat nicht angehören, ausgenommen der Burgergemeindepräsident bzw. die -präsidentin und der Burgergemeindevizepräsident bzw. die -vizepräsidentin.

<sup>2</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Grossen und Kleinen Burgerrat sowie in den Kommissionen ist jede Beschäftigung durch die Burgergemeinde, die das Obligatorium gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge auslöst.<sup>2)</sup>

#### Art. 7

Verwandtenausschluss

<sup>1</sup> Dem Kleinen Burgerrat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister,
- c) Ehepaare sowie
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>7)</sup>

*Art. 8*

- Amts-dauer
- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen und Kleinen Burgerrates, der Kommissionen sowie der Fachkommissionen beträgt vier Jahre. Sie endet am 31. Dezember.<sup>2)</sup>
  - <sup>2</sup> Bei Ergänzungswahlen tritt das nachfolgende Mitglied in die laufende Amtsdauer ein.
  - <sup>3</sup> Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder des Grossen Burgerrates gewählt.
  - <sup>4</sup> Bei gleichzeitiger Ersatzwahl von mehreren Mitgliedern eines Organes tritt das mit der höheren Stimmenzahl gewählte in die längere Amtsdauer ein.

*Art. 9*

- Wiederwahl
- Wiederwahl ist möglich.<sup>2)</sup>

*Art. 10*

- Sorgfalts- und Schweigepflicht, Verantwortlichkeit
- <sup>1</sup> Die Organe und das Personal erfüllen die Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig.
  - <sup>2</sup> Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen, wenn dies vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.
  - <sup>3</sup> Die Organe gewähren im Rahmen der Informations- und der Datenschutzgesetzgebung<sup>8)</sup> Akteneinsicht und erteilen Auskunft.
  - <sup>4</sup> Für die Verantwortlichkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

*Art. 11*

- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen
- <sup>1</sup> Der Grosse Burgerrat, der Kleine Burgerrat, die Kommissionen sowie die Fach- und Spezialkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.<sup>2)</sup>
  - <sup>2</sup> Sofern kein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, wird offen abgestimmt und gewählt.
  - <sup>3</sup> Bei offenen Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Bei geheimen Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als verworfen.
  - <sup>4</sup> Über Burgeraufnahmen stimmt der Grosse Burgerrat geheim ab. Er kann einstimmig die offene Abstimmung beschliessen.
  - <sup>5</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Wahl zu wiederholen.

*Art. 12*

- Ausstand
- <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.
  - <sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist.<sup>9)</sup>
  - <sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und im Grossen Burgerrat.

<sup>4</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

*Art. 13*

Präsidi-  
en

<sup>1</sup> Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft den Grossen und Kleinen Burgerrat, die Kommissionen sowie die Fach- und Spezialkommissionen zu den Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und unterzeichnet mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin die Beschlüsse und Protokolle.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin das Präsidium.

*Art. 14*

Präsidi-  
al-  
verfü-  
gen

In dringenden Fällen oder bei Geschäften von geringer Bedeutung kann der Präsident bzw. die Präsidentin die erforderlichen Verfügungen treffen. Diese sind dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.<sup>2)</sup>

2. Abschnitt: Die Stimmberechtigten

*Art. 15*

Stellung

Die stimmberechtigten Bürger und Bürgerinnen sind das oberste Organ der Burgergemeinde.

*Art. 16*

Ausübung  
des Stimm-  
rechtes

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Bürger und Bürgerinnen, die ihren Wohnsitz oder eine Zustelladresse in der Schweiz haben und im übrigen nach kantonalem Recht stimmberechtigt sind.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen an der Urne.

<sup>3</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig.

*Art. 17*

Einberufung

<sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat legt die Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Eine Abstimmung findet ferner statt, wenn es der Grosse Burgerrat beschliesst.

*Art. 18*

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen

- a) den Burgergemeindepräsidenten bzw. die -präsidentin,
- b) den Burgergemeindevizepräsidenten bzw. die -vizepräsidentin sowie
- c) die Mitglieder des Grossen und Kleinen Burgerrates.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen über

- a) die Satzungen,
- b) die Reglemente über das Bürgerrecht und die politischen Rechte,<sup>2)</sup>
- c) die Genehmigung der Erteilung des Bürgerrechtes,
- d) die Finanz- und Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen im 4. Kapitel,

- e) die rechtliche Verselbständigung von Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen sowie  
 f) die Geschäfte, die ihnen der Grosse Burgerrat aus besonderen Gründen unterbreitet.

*Art. 19*

Initiative

<sup>1</sup> Fünf Prozent der Stimmberechtigten können mit einer Initiative in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Burgerrates liegen.

<sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat entscheidet endgültig über das Zustandekommen und die Gültigkeit einer Initiative.

<sup>3</sup> Eine Initiative ist den Stimmberechtigten ohne Verzug zu unterbreiten, wenn sie in deren Zuständigkeit liegt oder wenn ihr der Grosse Burgerrat nicht zustimmt.

<sup>4</sup> Der Grosse Burgerrat kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

*Art. 20*

Reglement

Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Einzelheiten über die Wahlen und Abstimmungen.

## 3. Abschnitt: Der Grosse Burgerrat

*Art. 21*

Stellung und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Grosse Burgerrat ist das Parlament der Bürgergemeinde.

<sup>2</sup> Er besteht aus dem Bürgergemeindepäsidenten bzw. der -präsidentin und dem Bürgergemeindevizepräsidenten bzw. der -vizepräsidentin sowie vierzig weiteren Mitgliedern.

*Art. 22*

Sitzungen

<sup>1</sup> Der Bürgergemeindepäsident bzw. die -präsidentin beruft den Grossen Burgerrat ein so oft es die Geschäfte erfordern oder aufgrund eines schriftlichen Begehrens von mindestens zehn Ratsmitgliedern.

<sup>2</sup> Eine Vertretung des Kleinen Burgerrates nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und kann in dessen Namen Anträge stellen.

<sup>3</sup> Die Sitzungen sind öffentlich.

*Art. 23*

Ratsbetrieb

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung des Grossen Burgerrates regelt die Einzelheiten des Ratsbetriebes.

<sup>2</sup> Der Bürgergemeindegeschreiber bzw. die -schreiberin ist für das Protokoll verantwortlich.

<sup>3</sup> Das Büro besteht aus dem Bürgergemeindepäsidenten bzw. der -präsidentin, dem Bürgergemeindevizepräsidenten bzw. der -vizepräsidentin, dem Bürgergemeindegeschrei-

ber bzw. der -schreiberin sowie zwei weiteren Ratsmitgliedern, die der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören und auf vier Jahre gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Das Büro bereitet die Sitzungen vor, legt den Wortlaut der Vorträge an die Stimmberechtigten fest und erledigt die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben.

#### Art. 24

Geschäftsprüfungskommission<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Ratsmitgliedern.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Mitglieder und ihr Präsident bzw. ihre Präsidentin werden auf vier Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft aufgrund des Verwaltungsberichtes die Geschäftsführung des Kleinen Burgerrates sowie aufgrund des Voranschlages, der Rechnung und der Finanz- und Investitionsplanung die sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Sie berät wichtige vom Grossen Burgerrat zu behandelnde Geschäfte, soweit dieser dafür nicht einen besondern Ausschuss bestellt.

<sup>5</sup> Sie hat Einsicht in die Akten, berichtet dem Grossen Burgerrat und stellt die nötigen Anträge.<sup>2)</sup>

<sup>6</sup> ...<sup>7)</sup>

#### Art. 25

Parlamentarische Vorstösse

Jedes Mitglied des Grossen Burgerrates hat das Recht, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen sowie Fragen zu stellen.

#### Art. 26

Allgemeine Zuständigkeit<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Der Grosse Burgerrat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kleinen Burgerrates aus. Es steht ihm kein Weisungsrecht gegenüber den Kommissionen sowie dem Personal zu.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Er nimmt Kenntnis von den Legislaturzielen sowie den Leistungsaufträgen an die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen.

<sup>3</sup> Er berät und beschliesst die Anträge an die Stimmberechtigten.

#### Art. 27<sup>2)</sup>

Besondere Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Grosse Burgerrat

- a) genehmigt den Verwaltungsbericht des Kleinen Burgerrates,
- b) verleiht Auszeichnungen zur Würdigung von Verdiensten um Bern und
- c) beschliesst über Geschäfte, die ihm, mit seiner Zustimmung, der Kleine Burgerrat aus besonderen Gründen unterbreitet.

<sup>2</sup> Er entscheidet ferner über Gesuche um Erteilung des Bürgerrechtes; die Erteilung bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten.

*Art. 282)*

Rechtsetzung

- <sup>1</sup> Der Grosse Burgerrat erlässt endgültig Reglemente über
- a) die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Einrichtungen und der Verwaltungsabteilungen der Burgergemeinde,
  - b) den Finanzhaushalt,
  - c) das Personal und die Entschädigung der Behördemitglieder,
  - d) das Allgemeine Bürgerliche Armengut,
  - e) das Bauwesen und die Submission,
  - f) die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachkommissionen sowie
  - g) seine Geschäftsordnung.
- <sup>2</sup> Der Grosse Burgerrat kann weitere Reglemente erlassen, soweit die Zuständigkeit nicht bei den Stimmberechtigten liegt.

*Art. 29<sup>2)</sup>*

Wahlen

- Der Grosse Burgerrat wählt
- a) die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen sowie der Fachkommissionen,
  - b) das Rechnungsprüfungsorgan und
  - c) den Burgergemeindeschreiber bzw. die -schreiberin.

*Art. 30*Finanz- und  
Rechts-  
geschäfte<sup>2)</sup>

Der Grosse Burgerrat beschliesst über Finanz- und Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen im 4. Kapitel.

## 4. Abschnitt: Der Kleine Burgerrat

*Art. 31*Aufgaben,  
Stellung und  
Zusammen-  
setzung

- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat wahrt die Stellung der Burgergemeinde in Staat und Gesellschaft und bestimmt die grundlegenden Ziele ihres Wirkens.
- <sup>2</sup> Er führt die Burgergemeinde, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen.
- <sup>3</sup> Er erlässt die Legislaturziele und die Leistungsaufträge an die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen der Burgergemeinde.
- <sup>4</sup> Er besteht aus dem Burgergemeindepäsidenten bzw. der -präsidentin und dem Burgergemeindevizepräsidenten bzw. der -vizepräsidentin sowie zehn weiteren Mitgliedern.

*Art. 32*

Sitzungen

- <sup>1</sup> Der Burgergemeindepäsident bzw. die -präsidentin beruft den Kleinen Burgerrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.
- <sup>2</sup> Der Burgergemeindeschreiber bzw. die -schreiberin hat beratende Stimme, kann Antrag stellen und führt das Protokoll.
- <sup>3</sup> Die Sitzungen sind nicht öffentlich.



*Art. 33*Allgemeine  
Zuständig-  
keit<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat erfüllt die ihm durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Grossen Burgerrates.

<sup>2</sup> Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Er bereitet die dem Grossen Burgerrat vorzulegenden Sach- und Wahlgeschäfte vor.

<sup>4</sup> Er schafft die erforderlichen Führungsinstrumente und regelt das Berichtswesen.

*Art. 34*Besondere  
Zuständig-  
keit<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat

a) stellt das Personal an, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist,

b) entscheidet über die Führung von Prozessen,

c) erlässt Verordnungen,

d) regelt die Zeichnungsberechtigung,

e) übt die Disziplinargewalt aus,

f) beschliesst über Geschäfte, die ihm, mit seiner Zustimmung, Kommissionen aus besonderen Gründen unterbreiten und<sup>2)</sup>

g) erlässt seine Geschäftsordnung,

h) trägt die Verantwortung für den Datenschutz, bestimmt einen Datenschutzbeauftragten und<sup>6)</sup>

i) schafft dauernde Stellen und hebt sie auf, soweit nicht im Einzelfall eine Einrichtung oder Verwaltungsabteilung wirkungsorientiert geführt wird. Der Kleine Burgerrat orientiert den Grossen Burgerrat im Rahmen des Voranschlagsverfahrens jährlich über die Personalentwicklung.<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat beschliesst über Finanz- und Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen im 4. Kapitel.

<sup>3</sup> Er entscheidet in ausserordentlichen Lagen alle Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen.

## 5. Abschnitt: Das Präsidium

*Art. 35*Burgerge-  
meinde-  
präsident  
bzw. -  
präsidentin

Der Bürgergemeindepräsident bzw. die -präsidentin und der Bürgergemeindevizepräsident bzw. die -vizepräsidentin werden von den Stimmberechtigten für eine Amtsdauer von vier Jahren im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

*Art. 36*Präsidial-  
abteilung

<sup>1</sup> Die Präsidialabteilung besteht aus dem Bürgergemeindepräsidenten bzw. der -präsidentin und dem Bürgergemeindevizepräsidenten bzw. der -vizepräsidentin sowie dem Bürgergemeindeschreiber bzw. der -schreiberin.

<sup>2</sup> Sie plant und koordiniert zuhanden des Kleinen Burgerrates die Tätigkeit der Bürgergemeinde.

<sup>3</sup> Sie stellt dem Kleinen Burgerrat Antrag in den Geschäften, die nicht in den Aufgabenbereich einer Kommission fallen.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Sie sorgt für die Information der Stimmberechtigten und der Öffentlichkeit.

#### Art. 37

Bürgerkanzlei <sup>1</sup> Der Bürgergemeindeschreiber bzw. die -schreiberin führt die Bürgerkanzlei als Stabs- und Verbindungsstelle der Organe der Bürgergemeinde.

<sup>2</sup> ...<sup>7)</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>7)</sup>

#### Art. 38

Finanzinspektorat <sup>1</sup> Dem Kleinen Burgerrat steht für die interne Revision ein Finanzinspektorat zur Verfügung.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>7)</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>7)</sup>

### 6. Abschnitt: Die Kommissionen<sup>2)</sup>

#### Art. 39

Aufzählung Es bestehen folgende Kommissionen:<sup>2)</sup>

- a) Bürgerkommission
- b) Finanzkommission
- c) Feld- und Forstkommission
- d) DC-Bankrat
- e) Kommission des Kulturcasino<sup>2)</sup>
- f) Bibliothekskommission
- g) Kommission des Naturhistorischen Museums
- h) Kommission des Bürgerlichen Jugendwohnheims<sup>2)</sup>
- i) Burgerspittelkommission<sup>2)</sup>
- j) Sozialkommission<sup>2)</sup>
- k) Kulturkommission<sup>2)</sup>
- l) Kommission für die Aufsicht über den burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz (KES-Aufsichtskommission)<sup>5)</sup>

#### Art. 40

Bestellung und Organisation <sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Grossen Burgerrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Vorbehalten bleiben die besonderen Wahlvorschriften für einen Teil der Mitglieder der Kommission des Naturhistorischen Museums<sup>2)</sup> und die KES-Aufsichtskommission.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Niemand darf mehr als einer Kommission nach Artikel 39 Buchstaben a-l angehören, wohl aber einer Kommission und gleichzeitig dem Grossen oder dem Kleinen Burgerrat.<sup>9)</sup>

<sup>3</sup> Die Vorsitzenden der Kommissionen werden vom Grossen, der Sekretär bzw. die Sekretärin vom Kleinen Burgerrat gewählt. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Der Grosse Burgerrat kann die von ihm gewählten Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.

#### *Art. 41*

Zuständigkeit <sup>1</sup> Die Kommissionen behandeln die in ihren Aufgabenkreis fallenden Angelegenheiten und bereiten in diesem Rahmen die Geschäfte vor, die eine übergeordnete Behörde zu entscheiden hat.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Kommissionen beschliessen über Finanzgeschäfte<sup>10)</sup> nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltreglementes.<sup>6)</sup>

<sup>3</sup> Sie verfassen Mitberichte zu Geschäften, die ihnen vom Bürgergemeindepäsidenten bzw. der -präsidentin, vom Kleinen Burgerrat oder von einer antragstellenden anderen Kommission unterbreitet werden.<sup>2)</sup>

#### *Art. 42<sup>2)</sup>*

Bürgerkommission <sup>1</sup> Die Bürgerkommission ist Sozialhilfebehörde für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören.<sup>9)</sup>

<sup>2</sup> Die Bürgerkommission befasst sich mit

- a) Angelegenheiten des Bürgerrechtes, insbesondere der Vorberatung von Gesuchen um Erwerb des Bürgerrechtes,
- b) den bürgerlichen Personenregistern,
- c) dem Allgemeinen Bürgerlichen Armengut sowie
- d) der Heraldik.

<sup>3</sup> Ihr gehören sieben Mitglieder an.

#### *Art. 43*

Finanzkommission <sup>1</sup> Die Finanzkommission

- a) hat die Oberleitung über das Finanz-, das Personal- und das Versicherungswesen sowie die Informatik,
- b) beaufsichtigt die Finanzverwaltung,
- c) berät den Kleinen Burgerrat in finanz- und wirtschaftspolitischen Fragen,
- d) prüft zuhanden des Kleinen Burgerrates Finanz-, Steuer- und Personalangelegenheiten und
- e) prüft Beitragsgesuche, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

<sup>2</sup> Ihr gehören sieben Mitglieder an.

#### *Art. 44*

Feld- und Forstkommission <sup>1</sup> Die Feld- und Forstkommission

- a) hat die Oberleitung über das Forst-, Grundstück- und Bauwesen im Zuständigkeitsbereich des Forstbetriebes<sup>2)</sup> und der Domänenverwaltung,
- b) beaufsichtigt den Forstbetrieb<sup>2)</sup> und die Domänenverwaltung und

c) berät den Kleinen Burgerrat in bodenpolitischen Fragen.

<sup>2</sup> Ihr gehören sieben Mitglieder an.

*Art. 45*

DC-Bankrat

<sup>1</sup> Der DC-Bankrat hat die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Bank.

<sup>2</sup> Er benachrichtigt den Kleinen Burgerrat regelmässig über den Geschäftsgang der Bank und die bestehenden Risiken.

<sup>3</sup> Ihm gehören sieben Mitglieder an.

*Art. 46*

Kommission  
des Kultur-  
casino<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Kommission des Kulturcasino hat die Oberleitung des Kulturcasino und die Aufsicht über die Verwaltung des Kulturcasino.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Ihr gehören fünf Mitglieder an.

*Art. 47*

Bibliotheks-  
kommission

<sup>1</sup> Die Bibliothekskommission hat die Oberleitung der Burgerbibliothek und die Aufsicht über die Bibliotheksverwaltung.

<sup>2</sup> Ihr gehören drei bis fünf Mitglieder an.

*Art. 48*

Kommission  
des Natur-  
historischen  
Museums

<sup>1</sup> Die Kommission des Naturhistorischen Museums hat die Oberleitung des Museums und die Aufsicht über die Museumsverwaltung.

<sup>2</sup> Ihr gehören sieben Mitglieder an. Sechs, darunter der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, werden vom Grossen Burgerrat gewählt, ein Mitglied vom Kanton.<sup>2)</sup>

*Art. 49*

Kommission  
des Bürger-  
lichen Jugend-  
wohnheims<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Kommission<sup>2)</sup> des Bürgerlichen Jugendwohnheims hat die Oberleitung des Jugendwohnheims und die Aufsicht über den Heimbetrieb und die Verwaltung.

<sup>2</sup> Sie berät den Kleinen Burgerrat in Jugendfragen.

<sup>3</sup> Ihr gehören sieben Mitglieder an.

*Art. 50*

Burgerspittel-  
kommission<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Burgerspittelkommission hat die Oberleitung und die Aufsicht über den Heimbetrieb und die Verwaltung.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Sie berät den Kleinen Burgerrat in Fragen der Altersbetreuung.

<sup>3</sup> Ihr gehören sieben Mitglieder an.

*Art. 51<sup>2)</sup>*

Sozial-  
kommission

<sup>1</sup> Die Sozialkommission hat die Oberleitung und die Aufsicht über das Bürgerliche Sozialzentrum.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Sie berät den Kleinen Burgerrat in allen Fragen des Sozialwesens.

<sup>3</sup> Ihr gehören sieben Mitglieder an.

*Art. 52<sup>2)</sup>*Kultur-  
kommission

<sup>1</sup> Die Kulturkommission befasst sich selbständig oder auf Aufforderung des Kleinen Burgerrates hin mit allgemeinen kulturellen Fragen, die für die Burgergemeinde von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über Beitragsgesuche an kulturelle Institutionen.

<sup>3</sup> Ihr gehören fünf Mitgliedern an.

*Art. 52<sup>bis 5)</sup>*KES-Aufsichts-  
kommission

<sup>1</sup> Die KES-Aufsichtskommission übt die Aufsicht über die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in finanziellen und personellen Belangen aus.

<sup>2</sup> Sie stellt dem Kleinen Burgerrat zuhanden des Regierungsrates Antrag betreffend die Besetzung der Bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

<sup>3</sup> Der KES-Aufsichtskommission gehören fünf bis zwanzig Mitglieder an, die entweder durch den Grossen Burgerrat gewählt oder nach Massgabe der Regelungen nach Absatz 4 durch eine andere Burgergemeinde oder durch die Gesellschaften und Zünfte entsandt werden. Die Mitglieder müssen in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein.

<sup>4</sup> Der Grosse Burgerrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Der Kleine Burgerrat regelt in diesem Rahmen die Zusammenarbeit mit den Burgergemeinden und den Gesellschaften und Zünften in einem Vertrag.

7. Abschnitt: Die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde<sup>5)</sup>*Art. 52<sup>ter 5)</sup>*

<sup>1</sup> Die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus der Fachbehörde mit fünf bis neun durch den Regierungsrat ernannten Mitgliedern und einem Behördensekretariat.

<sup>2</sup> Sie nimmt die ihr durch das ZGB, das Sterilisationsgesetz und das KESG zugewiesenen Aufgaben wahr.

<sup>3</sup> Der Grosse Burgerrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Der Kleine Burgerrat regelt in diesem Rahmen die Zusammenarbeit mit den Burgergemeinden und den Gesellschaften und Zünften in einem Vertrag.

8. Abschnitt: Das zur Vertretung befugte Personal<sup>11)</sup>*Art. 53*

Der Kleine Burgerrat regelt in einer Verordnung die Befugnisse des Personals zur Vertretung der Burgergemeinde.

### 3. KAPITEL: DIE FACH- UND SPEZIALKOMMISSIONEN

#### 1. Abschnitt: Die Fachkommissionen

##### *Art. 54*

- Aufzählung
- <sup>1</sup> Die Fachkommissionen erfüllen beratende Aufgaben und stellen ihre Anträge an die zuständigen Organe.
  - <sup>2</sup> Die Burgergemeinde verfügt namentlich über
    - a) die Fachkommission für Grundsatzfragen,
    - b) die Fachkommission Kommunikation.<sup>2)</sup>

##### *Art. 55*

- Fachkommission für Grundsatzfragen
- <sup>1</sup> Die Fachkommission für Grundsatzfragen befasst sich selbständig oder auf Aufforderung des Kleinen Burgerrates hin mit allgemeinen politischen und rechtlichen Fragen, die für die bernischen Burgergemeinden von Bedeutung sind.
  - <sup>2</sup> Sie kann dem Kleinen Burgerrat Anträge stellen.
  - <sup>3</sup> Ihr gehören fünf Mitglieder an.

##### *Art. 56 ...<sup>7)</sup>*

##### *Art. 57*

- Fachkommission für Kommunikation<sup>2)</sup>
- <sup>1</sup> Die Fachkommission für Kommunikation berät den Kleinen Burgerrat und die Präsidialabteilung in allen strategischen Belangen der Kommunikation.<sup>2)</sup>
  - <sup>2</sup> Ihr gehören drei bis fünf Mitglieder an.

#### 2. Abschnitt: Die Spezialkommissionen

##### *Art. 58*

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten, der Grosse Burgerrat und der Kleine Burgerrat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen.
- <sup>2</sup> Mit der Einsetzung werden die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt.

### 4. KAPITEL: DER FINANZHAUSHALT

##### *Art. 59*

- Grundsätze des Finanzhaushaltes
- <sup>1</sup> Die Burgergemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
  - <sup>2</sup> Sie erhält ihr Vermögen und seine zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ertragskraft.

*Art. 60*

Ordnung  
des Finanz-  
haushaltes

<sup>1</sup> Ein Reglement ordnet ein aussagekräftiges Rechnungswesen mit Finanz- und Investitionsplan, Voranschlag und Rechnung, Finanz- und Verpflichtungskontrolle.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Der Finanz- und der Investitionsplan werden vom Kleinen Burgerrat verabschiedet und dem Grossen Burgerrat zur Zustimmung oder Rückweisung vorgelegt.

<sup>3</sup> Die Reglemente über die Schaffung wirkungsorientiert geführter Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen sind von den Stimmberechtigten zu erlassen, soweit sie von den Bestimmungen dieses Kapitels abweichen.

*Art. 61*

Finanz-  
vermögen

Das Finanzvermögen und sein Ertrag dienen zur Erfüllung der satzungsgemässen Aufgaben der Burgergemeinde.

*Art. 62*

Allgemeines  
Bürgerliches  
Armengut

<sup>1</sup> Das Allgemeine Bürgerliche Armengut trägt die Sozialhilfekosten<sup>2)</sup> für Bürger und Bürgerinnen, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören.

<sup>2</sup> Es haftet ergänzend für die Sozialhilfekosten<sup>2)</sup> der Gesellschaften und Zünfte, sofern deren Mittel nicht ausreichen.

*Art. 63*

Voranschlag  
und  
Rechnung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen über den jährlichen Voranschlag. Mit ihm werden die Voranschlagskredite (Ausgaben zulasten der laufenden Rechnung) bewilligt.

<sup>2</sup> Der Grosse Burgerrat beschliesst über die Jahresrechnung. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

*Art. 63<sup>bis 6)</sup>*

Das Rech-  
nungsprü-  
fungsorgan

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz<sup>12)</sup>, die Gemeindeverordnung<sup>13)</sup> und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

*Art. 64*

Ausgaben

<sup>1</sup> Alle Ausgaben bedürfen eines Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredites. Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, welche zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, sind als Rahmenkredite zu beschliessen.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben sind die jährlichen Kosten für die Berechnung des erforderlichen Kredites zu verzehnfachen.

*Art. 65<sup>2)</sup>*

Verpflich-  
tungskredite

<sup>1</sup> Für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten (Investitionen sowie Ausgaben, die erst in späteren Jahren fällig werden) sind zuständig:

- a) die Stimmberechtigten:  
über Fr. 2 000 000.-,

- b) der Grosse Burgerrat:  
über Fr. 300 000.- bis Fr. 2 000 000.-,
- c) der Kleine Burgerrat:  
bis Fr. 300 000.-,
- d) die Kommissionen gemäss den Bestimmungen im Finanzhaushaltsreglement.  
<sup>2</sup> ...<sup>7)</sup>

*Art. 66<sup>2)</sup>*

Gebundene  
Ausgaben

- <sup>1</sup> Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidspielraum besteht.
- <sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat beschliesst gebundene Ausgaben. Die Publikationspflicht gemäss Art. 101 Abs. 3 der Gemeindeverordnung findet keine Anwendung. Der Grosse Burgerrat ist zu orientieren.

*Art. 67*

Nachkredite

- <sup>1</sup> Über Nachkredite zu Voranschlagskrediten beschliessen:
  - a) über Fr. 60 000.-<sup>2)</sup> je Voranschlagsrubrik:  
der Grosse Burgerrat,
  - b) über Fr. 10 000.- bis Fr. 60 000.-<sup>2)</sup> je Voranschlagsrubrik:  
der Kleine Burgerrat,
  - c) bis zu Fr. 10 000.- je Voranschlagsrubrik:  
die Kommissionen<sup>2)</sup>
- <sup>2</sup> Über Nachkredite zu Verpflichtungskrediten beschliesst das für den Gesamtkredit (ursprünglicher Verpflichtungs- sowie Nachkredit) zuständige Organ, anstelle der Stimmberechtigten indessen der Grosse Burgerrat. Über Nachkredite bis zu zehn Prozent des ursprünglichen Kredites beschliesst anstelle des Grossen Burgerrates der Kleine Burgerrat.

*Art. 68*

Grundstücke

- <sup>1</sup> Für Rechtsgeschäfte über Liegenschaften und Miteigentumsanteile gelten die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite. Handelt es sich um Finanzvermögen gelten die doppelten Beträge.<sup>2)</sup>
- <sup>2</sup> Für den Abschluss von Verträgen über die Begründung und Verlängerung von Baurechten, Mieten und Pachten sind zuständig bei einem Jahreszins<sup>2)</sup>
  - a) über Fr. 300 000.-<sup>2)</sup> der Grosse Burgerrat,
  - b) bis Fr. 300 000.-<sup>2)</sup> der Kleine Burgerrat,
  - c) die Kommissionen gemäss den Bestimmungen im Finanzhaushaltsreglement.<sup>6)</sup>
- <sup>2bis</sup> Bei den übrigen Geschäften im Zusammenhang mit Baurechten gelten die Zuständigkeiten für gebundene Ausgaben.<sup>6)</sup>
- <sup>3</sup> Im Rahmen eines von den Stimmberechtigten bewilligten Kredites kann der Kleine Burgerrat in dringenden Fällen ausserhalb seiner ordentlichen Zuständigkeit Grundstücke erwerben.



<sup>4</sup> Der Kleine Burgerrat bestimmt die bei der Einräumung von Baurechten sowie bei der Vermietung und Verpachtung zu beachtenden Grundsätze.

*Art. 69*

Kapitalanlagen und -aufnahmen

<sup>1</sup> Die vorübergehende Anlage flüssiger Mittel erfolgt nach den Weisungen der Finanzkommission durch die Finanzverwaltung, die dauernde Anlage nicht benötigter Mittel nach den Weisungen des Kleinen Burgerrates durch die Finanzkommission, soweit nicht ein Reglement eine andere Zuständigkeit bestimmt.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme fremder Mittel beschliesst der Grosse Burgerrat.

<sup>3</sup> Die Aufnahme fremder Mittel sowie die Darlehensübernahme oder -gewährung bewilligt bei Grundstücksgeschäften das für diese zuständige Organ.

*Art. 70*

Andere Verpflichtungen

Für Stiftungen, Sicherheitsleistungen (z.B. Bürgschaften, Defizitgarantien sowie die mit Mitgliedschaften und Beteiligungen verbundene Haftung), Beteiligungen an Institutionen und anderweitig nicht geregelte Verpflichtungen gelten die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite.

*Art. 71*

Schenkungen

<sup>1</sup> Für die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, die mit Belastungen verbunden sind, gelten die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite; anstelle der Stimmberechtigten beschliesst der Grosse Burgerrat.

<sup>2</sup> Massgebend sind die mit der Annahme unmittelbar anfallenden geldwerten Verpflichtungen.

*Art. 72*

Sondervorschriften

Die Zuständigkeiten für Finanz- und Rechtsgeschäfte sowie für Anstellungen der DC Bank (Deposito-Cassa der Stadt Bern) werden in deren Reglementen bestimmt.<sup>2)</sup>

## 5. KAPITEL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Art. 73*

Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Die Satzungen der Burgergemeinde vom 17. Dezember 1980 sind aufgehoben.

<sup>2</sup> Bestimmungen des bisherigen Rechtes, welche diesen Satzungen widersprechen, sind aufgehoben.

*Art. 74*

Erlass neuen Rechts

<sup>1</sup> Ist nach diesen Satzungen neues Recht zu erlassen oder bisheriges zu ändern, so muss dies ohne Verzug geschehen.

<sup>2</sup> ...<sup>7)</sup>

*Art. 75*

Übergangsrecht

<sup>1</sup> Erlasse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben in Kraft.

<sup>2</sup> ...<sup>7)</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>7)</sup>

*Art. 75<sup>bis</sup><sup>6)</sup>*Übergangsbestimmung  
Revision

Für die Rechnungsprüfung der Rechnung 2008 ist die externe Revisionsstelle zuständig.

*Art. 75<sup>ter</sup><sup>6)</sup>*Übergangsbestimmung  
Pensionskasse

<sup>1</sup> Art. 3<sup>bis</sup> tritt erst in Kraft, wenn die Fusion zwischen dem öffentlich-rechtlichen Institut und der Personalvorsorgeeinrichtung «Personalvorsorgestiftung der Burgergemeinde Bern» rechtskräftig im Handelsregister eingetragen ist.

<sup>2</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die folgenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes:  
*Art. 3 Abs. 1 Ziffer 8 Satzungen* (alte Fassung, in Kraft seit 1. Oktober 1998): Die Pensionskasse versichert das Personal der Burgergemeinde und dessen Angehörige insbesondere gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.

*Art. 39 Satzungen* (alte Fassung, in Kraft seit 1. Oktober 1998): Es bestehen folgende Kommissionen und Direktionen: I) Kommission der Pensionskasse.

*Art. 40 Satzungen* (alte Fassung, in Kraft seit 1. Oktober 1998):

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommissionen und Direktionen werden durch den Grossen Burgerrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Vorbehalten bleiben die besonderen Wahlvorschriften für einen Teil der Mitglieder der Kommission des Naturhistorischen Museums sowie die Kommission der Pensionskasse.

<sup>2</sup> Niemand darf mehr als einer Kommission oder Direktion angehören, wohl aber gleichzeitig dem Grossen oder dem Kleinen Burgerrat. Mitglieder der Kommission der Pensionskasse dürfen einer weiteren Kommission oder Direktion angehören.

*Art. 52 Satzungen* (alte Fassung, in Kraft seit 1. Oktober 1998):

<sup>1</sup> Die Kommission der Pensionskasse leitet die Pensionskasse und beaufsichtigt die Geschäftsführung.

<sup>2</sup> Sie ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus acht Mitgliedern. Der Grosse Burgerrat und die Arbeitnehmervertretung wählen je vier Mitglieder.

*Art. 72 Satzungen* (alte Fassung, in Kraft seit 1. Oktober 1998):

Die Zuständigkeiten für Finanz- und Rechtsgeschäfte sowie für Anstellungen der DC Bank (Deposito-Cassa der Stadt Bern) und der Pensionskasse werden in deren Reglementen bestimmt.

<sup>3</sup> Sämtliche Versicherten bleiben bis zur rechtskräftigen Eintragung der Fusion im Handelsregister in der Pensionskasse gemäss den vorgenannten Bestimmungen versichert.

*Art. 76<sup>2)</sup>*

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzungen treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Oktober 1998 in Kraft.

<sup>2</sup> Die erste Teilrevision der Satzungen tritt mit Ausnahme von Art. 75<sup>ter</sup> nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf einen Zeitpunkt gemäss Beschluss des Kleinen Burgerrates in Kraft.<sup>14)</sup>

<sup>3</sup> Die zweite Teilrevision der Satzungen tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.<sup>15)</sup>

Bern, 17. Juni 1998

Im Namen der Stimmberechtigten

Der Bürgergemeindepräsident:  
Dr. K. Hauri

Der Bürgergemeindeschreiber:  
A. Kohli

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 24. August 1998.

---

<sup>1)</sup> BSG 101.1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 17.12.2008

<sup>3)</sup> Aufgehoben gemäss Urnenabstimmung vom 20.06.2012

<sup>4)</sup> SR 210

<sup>5)</sup> Eingefügt gemäss Urnenabstimmung vom 20.06.2012

<sup>6)</sup> Eingefügt gemäss Urnenabstimmung vom 17.12.2008

<sup>7)</sup> Aufgehoben gemäss Urnenabstimmung vom 17.12.2008

<sup>8)</sup> BSG 107.1, BRS 11.28; BSG 152.04, BRS 25.16; BRS 25.11

<sup>9)</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 20.06.2012

<sup>10)</sup> Änderung gemäss Genehmigungsverfügung des AGR vom 6.7.2009

<sup>11)</sup> Ursprünglich Abschnitt 7; Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 20.06.2012

<sup>12)</sup> BSG 170.11, BRS 11.26

<sup>13)</sup> BSG 170.111, BRS 11.27

<sup>14)</sup> Inkraftsetzung nach Genehmigung durch das AGR vom 6.7.2009 durch den Kleinen Burgerrat am 23.7.2009 per 1.9.2009

<sup>15)</sup> Genehmigung durch das AGR vom 5.4.2013